



Zittau, 13. Februar 2008

## **Änderungssatzung zur Änderung von Studien- und Prüfungsdokumenten des Masterstudienganges Kultur und Management**

### I. Prüfungsordnung

Gemäß der §§ 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S.7), hat das Rektoratskollegium der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) die Masterprüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Kultur und Management an der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) vom 10.05.2006 geändert.

1. Im § 23 Abs. 1 Ziff. 4 wird die Modulbezeichnung „Produktionssteuerung“ durch die Bezeichnung „Ressourcenmanagement“ ersetzt.

2. In den Anlagen 1 und 3 wird jeweils die Modulbezeichnung „Produktionssteuerung“ durch die Bezeichnung „Ressourcenmanagement“ ersetzt.

### II. Studienordnung

Gemäß der §§ 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S.7), hat das Rektoratskollegium der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) die Masterstudienordnung für den konsekutiven Studiengang Kultur und Management an der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) vom 10.05.2006 geändert.

1. Paragraf 2 Abs.1 wird wie folgt geändert

(1) Die Studienvoraussetzungen werden durch die gesetzlichen Vorschriften des § 13 SächsHG, die Immatrikulationsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) bestimmt. Der Zugang setzt ein abgeschlossenes Bachelor- bzw. Diplomstudium im In- oder Ausland mit mindestens dem Prädikat „gut“ sowie das Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß der Ordnung zur Feststellung der Eignung (M.A.) für den konsekutiven Studiengang Kultur und Management im Studiengangsverbund Dienstleistungswissenschaften voraus.

2. Paragraf 2 Abs. 3 und 4 werden wie folgt geändert

(3) Für Studienbewerber aus dem nicht-deutschsprachigen Ausland ist Deutsch als Fremdsprache auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens bis zum Antritt des zweiten Master-Fachsemesters nachzureichen; eine Zulassung erfolgt nur für Bewerber, die eine Prüfung auf dem Niveau B2 nachweisen können.

(4) Von allen Studienbewerbern werden Kenntnisse der englischen Sprache erwartet, die hinreichen, um wissenschaftliche Vorlesungen in englischer Sprache aktiv verfolgen zu können.

3. Paragraf 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der forschungsorientierte Studiengang Kultur und Management verkörpert eine innovative Ausbildungsrichtung, die dem spezifischen Charakter des Kulturmanagement Rechnung trägt und die Studierenden insbesondere in den Forschungsseminaren 4.7 und 4.8 in die Arbeit an den Forschungsschwerpunkten Kulturpolitikwissenschaften, Kulturökonomie sowie Kulturwirtschaft systematisch mit einbezieht.

4. Paragraf 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Er hat das Ziel, künftigen Kulturmanagern eine fundierte, anwendungsbezogene und theoretisch anspruchsvolle Ausbildung im Rahmen des Studiengangverbundes Dienstleistungswissenschaften zu geben und durch Synergieeffekte mit dem benachbarten Studiengang Tourismus besondere Sensibilität für nachhaltiges und ressourcenschonendes Wirtschaften zu vermitteln.

5. Titel des Paragraf 8 ändert sich von „Zuständigkeiten“ auf „Zuständigkeiten und Qualitätssicherung“

6. In § 8 Zuständigkeiten und Qualitätssicherung wird als Absatz 3 eingefügt:

(3) Die Absicherung einer hohen Qualität der Lehre und eines hohen Niveaus der Ausbildung im Studiengang erfolgt auf der Basis des Qualitätssicherungskonzeptes des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften.

7. In den Anlagen 1a, 1b und 2 werden die Modulbezeichnung „4.7 Produktionssteuerung“ durch die Bezeichnung „4.7 Ressourcenmanagement“ ersetzt

8. Das Modulhandbuch in der geänderten Fassung des Fachbereichsbeschlusses vom 16.01.2008

9. Einheitlich in allen Modulblättern in der Zeile „Module, die im Austausch für dieses Modul anerkannt werden“ soweit keine anderen Einträge vorhanden waren, „keine“ eingetragen.

III. Weitere Ordnungen

Die Ordnung zur Feststellung der Eignung (M.A.) wird genehmigt

Die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 13.02.2008 gelten für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2008 aufnehmen.

Zittau/Görlitz am 13.02.2008

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized letters that appear to be 'R H' followed by a flourish.

Prof. Dr.-Ing. habil. Rainer Hampel